

M E R K B L A T T

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge **(entsprechend der früheren Ersten Ausführungsbestimmung zum** **Niedersächsischen Wassergesetz [NWG])**

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Anlagengenehmigung, Befreiung vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet („Unschädlichkeitsattest“), Planfeststellung oder Plangenehmigung sind bei der unteren Wasserbehörde **mindestens in vierfacher Papiausfertigung einzureichen**. Zusätzlich kann der Antrag als ein zusammenhängendes, **digitales PDF-Dokument auf Speichermedien** festgehalten werden. Bei geringer Datengröße (< 10 MB) können die digitalen Antragsunterlagen auch per E-Mail vorgelegt werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die zuständige Wasserbehörde den Antragsteller auffordern, weitere Ausfertigungen des Antrages oder weitere Teilunterlagen des Antrages vorzulegen. Alle für die Beurteilung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind nach wie vor in Papierform einzureichen, da zurzeit nicht sichergestellt werden kann, dass alle zu beteiligten Personen die digitalen Antragsunterlagen verarbeiten können.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) des Antragstellers,
- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens,
- Bezifferung der voraussichtlichen Kosten (brutto) des geplanten Vorhabens bzw. des Wertes der geplanten (baulichen) Anlage,
- Bezeichnung des Gewässers (falls nicht das Grundwasser betroffen ist),
- Grundstück, auf dem die Maßnahme geplant ist, mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- voraussichtlich berührte Grundstücke mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben geplant ist oder sich voraussichtlich auswirkt,
- Übersichtskarte, in der Regel im Maßstab 1 : 5.000, mit eingezeichnetem Vorhaben,
- Lageplan, aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete – auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, vgl. § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 – ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte),
- betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,

- Baupläne (Ansichten, Grundrisse, Längs- und Querschnitte) mit Bau- und Betriebsbeschreibungen von geplanten (baulichen) Anlagen, ggf. auch Beschreibung von sonstigen Einrichtungen, die keine Gebäude darstellen, aber auf das/die Gewässer Einfluss nehmen, und zwar bezogen auf die Verhältnisse vor und nach Durchführung der Maßnahme mit zeichnerischer Darstellung in Höhenplänen bzw. Längsschnitten mit Beobachtungszeitraum

bei oberirdischen Gewässern: Mittelwasserstand (MW), höchster (HHW) und mittlerer (MHW) Hochwasserstand, niedrigster (NNW) und mittlerer (MNW) Niedrigwasserstand, mittlerer Abfluss (MQ), höchster (HHQ) und mittlerer (MHQ) Hochwasserabfluss sowie niedrigster (NNQ) und mittlerer (MNQ) Niedrigwasserabfluss;

bei Grundwasser: Mittelwert (MW) des Jahres und des Sommer- und Winterhalbjahres sowie oberer (HW) und unterer (NW) Grenzwert des Grundwasserstandes;

- bei oberirdischen Gewässern: Gewässerordnung und Unterhaltungspflichtiger,
- voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Fischbestand, den Grundwasserstand oder Wasserstand im oberirdischen Gewässer, den Boden und den Kulturstand der betroffenen Grundstücke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild,
- Name und Anschrift von betroffenen Fischereiberechtigten,
- Dauer der Gewässerbenutzung,
- bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009: beabsichtigte Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft oder mindernde Einrichtungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen;

bei Entnahmen zusätzlich:

- bei Trinkwasserentnahmen der Wasserbedarfsnachweis gemäß Runderlass des Umweltministeriums vom 25.06.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 818),
- bei sonstigen Entnahmen konkreter Nachweis des Bedarfes gemäß Runderlass des Umweltministeriums vom 25.06.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Seite 818),
- Entnahmemenge in m³ (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich, jährlich),
- bei Grundwasserentnahme das unterirdische Einzugsgebiet mit zeichnerischer Darstellung im Lageplan,
- Verbleib des nicht verbrauchten Wassers;

bei Aufstau zusätzlich:

- Längsschnitte des Gewässers von der Stauanlage stromauf bis zur Staugrenze,
- geplante Stauhöhen (NNW, MNW, MW, MHW, HHW),

- nächste Stauanlagen oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage,
- Anlage und Unterhaltung von Fischwegen;

bei Einbringen und Einleiten von Stoffen zusätzlich:

- höchste Einleitungsmenge in m³ (sekündlich, zweistündlich, täglich, jährlich),
- Koordinaten der Einleitungsstelle (UTM)
- Herkunft (ggf. nach Teilströmen) und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe, ggf. Frachten,
- Verfahren, um Menge und Schädlichkeit des Abwassers gering zu halten (Behandlungsverfahren, ggf. Produktionsverfahren);
- Bei Niederschlagswassereinleitungen, ist zunächst die Abwasserbeschaffenheit an Hand des DWA Merkblattes M 153 zu beurteilen. Die daraus ggf. resultierenden Maßnahmen zur Abwasservorbehandlung und Regenwasserrückhaltung sind nach den einschlägigen technischen Regeln zu bemessen und im Antrag darzustellen. Es ist zu belegen, dass das Gewässer weder qualitativ noch quantitativ durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Der Oberflächenabfluss ist auf den natürlichen Gebietsabfluss zu drosseln. In besonders sensiblen Gewässerbereichen ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zusätzlich ein fachökologisches Gutachten erforderlich.
- Im Falle einer Versickerung ins Grundwasser ist eine Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138 einschl. Nachweis des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert) beizufügen.

bei Indirekteinleitungen nach Anhang 49 der Abwasserverordnung in öffentliche Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zusätzlich:

- Antragsvordruck
- Entwässerungsplan des Betriebsgrundstückes mit Darstellung des Leitungsverlaufes von der Abwasseranfallstelle bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der Abscheideanlage mit Probenahmeschacht und Bemaßung (Farbkennung: Regenwasser blau, Schmutzwasser rot, Mischwasser rosa)
- Entwässerungsgenehmigung nach kommunaler Abwasserbeseitigungssatzung
- Berechnung zur Bemessung der Abscheideanlage gemäß DIN 1999-100 i. V. m. DIN EN 858
- Angaben zur Abscheideanlage inklusive Schlammfang (Hersteller, Typ, Nenngröße, Prüfzeichen/Zulassungsnummer)
- Bescheinigungen der Hersteller, über die Zusammensetzung der verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe
- Sachkundenachweis der verantwortlichen Person bzw. Überwachungsvertrag mit einer Fachfirma

- Angabe der Abwassermenge in m³/Tag
- Beschreibung des Vorhabens mit zusätzlicher Angabe der Anzahl der zu waschenden
- Fahrzeuge, Art der Fahrzeugwäschen (Ober-, Unter-, Motorwäsche, etc.), Fahrzeugwäschen pro Tag/Woche/Monat sowie der Zeiten, wann gewaschen wird

bei anderen Anhängen der Abwasserverordnung zusätzlich:

- Weitere einzureichende Unterlagen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

bei Gewässerausbauvorhaben sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, zusätzlich:

- Längs- und Querschnitte des Gewässers vor und nach dem Ausbau,
- Plan für die Verteilung des Bodenaushubs und Rekultivierungsmaßnahmen,
- bei Vorhaben, die ein Eingriff im Sinne des BNatSchG sein können, die erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Andernfalls ist zu begründen, warum durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind,
- ggf. Erforderlichkeit für die Beseitigung von Altarmen;

bei Unschädlichkeitsattesten nach § 78 WHG zur Befreiung vom Bauverbot in Überschwemmungsgebieten, zusätzlich:

- Vorlage eines **hydraulischen Gutachtens**, welches die Einflüsse der Baumaßnahme auf den Hochwasserabfluss, sowie den möglichen Verlust und Ausgleich von Retentionsraum hinreichend beschreibt

bei Anträgen im Zusammenhang mit Talsperren, Wasserspeichern und anderen Stauanlagen i. S. der §§ 44 und 48 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zusätzlich:

- Angaben und Unterlagen entsprechend den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19 700).

Weitere Hinweise:

Die Pläne sind mit einer Zeichenerklärung zu versehen. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.

Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Regelungen im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dez. 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 122), sind bei der Antragstellung zu beachten.

Es wird dringend empfohlen, Pläne nur von solchen Ingenieurbüros oder Architekten erstellen zu lassen, die schon über einschlägige Erfahrungen auf dem wasserwirtschaftlichen Sektor verfügen.

Dies ermöglicht in der Regel eine schnellere Bearbeitung der Unterlagen.

Vielen Dank für die Beachtung der Hinweise!

Mit freundlichen Grüßen

Landkreis Northeim

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 44 – Regionalplanung und Umweltschutz